



Verfahrensänderung zum 1. Januar 2023

Befreiung zugunsten der Bayerischen Ärzteversorgung wird elektronisch

Angestellte Mitglieder müssen bei Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit und bei jedem Arbeitgeberwechsel einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen, wenn sie eine doppelte Beitragspflicht – im Versorgungswerk und in der gesetzlichen Rentenversicherung – vermeiden wollen. Zum 1. Januar 2023 tritt hier eine wichtige Änderung ein: Der Antrag muss zwingend elektronisch gestellt werden.

Die bisherigen papiergebundenen Anträge werden zum Jahresanfang von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) nicht mehr akzeptiert. Hintergrund ist eine Änderung des § 6 Abs. 2 SGB VI. Danach wird sowohl der Antragssteller, die zuständige Behörde (DRV) und das beteiligte Versorgungswerk dazu verpflichtet, das Verfahren ausschließlich elektronisch abzuwickeln. Bereits seit Anfang November 2022 bietet die Bayerische Ärzteversorgung das neue Verfahren an. Die in der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit des webbasierten Antragsformulars sowie die Funktionalität

der elektronischen Datenübermittlung sollen in die weitere Optimierung des Verfahrens einfließen.

Hintergrund der gesetzlichen Änderung ist der Wille des Gesetzgebers, mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollständig elektronisch abzubilden. Man erhofft sich davon unter anderem eine spürbare Beschleunigung des Bearbeitungsprozesses. Die technische Ausgestaltung des elektronischen Antragsverfahrens erfolgte in Zusammenarbeit zwischen der Dachorganisation der Versorgungswerke, der Arbeitsgemein-

schaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV).

Bei der sogenannten e-Befreiung wird der Antragsteller von der Internetseite der Bayerischen Ärzteversorgung (www.bayerische-aerzteversorgung.de/Themen/e-Befreiung) auf das gesicherte webbasierte Antragsformular auf dem Server der Datenservice-stelle für berufsständische Versorgungseinrichtungen (DASBV) weitergeleitet. Die Aufnahme der Antragsdaten in die Datenbank der DASBV erfolgt in verschlüsselter Form. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die gleichen Informationen, die bisher im papiergebundenen Verfahren erhoben wurden. Anschließend ergänzt das jeweilige Versorgungswerk den Antrag um die erforderlichen Erklärungen des Versorgungswerkes und leitet diesen elektronisch an die DRV.

So füllen Sie das elektronische Formular richtig aus

Zum Ausfüllen des elektronischen Formulars sollten dem An-tragssteller folgende Informationen vorliegen:

- Mitgliedsnummer bei der Bayerischen Ärzteversorgung, falls bereits vorhanden, in folgendem Format:
V - XXXXXX - X - XXXX
- Sozialversicherungsnummer bei der DRV (optional)
- Firmenname und Adresse des Arbeitgebers laut Arbeitsvertrag. Falls ein Klinikverbund Arbeitgeber ist, bitte diesen und nicht die einzelne Klinik angeben, bei der die Tätigkeit durchgeführt wird.
- Betriebsnummer des Arbeitgebers (optional)
- Genaue Bezeichnung der Tätigkeit: Hier nach Möglichkeit keine englischsprachigen Funktionsbegriffe verwenden, sondern – soweit zutreffend – die Bezeichnung Zahnarzt. So können Missverständnisse und Verzögerungen bei der Bearbeitung durch die DRV vermieden werden.
- Name der berufsständischen Kammer (Bayerische Landes-zahn-ärztekammer) sowie Datum des Beginns der dortigen Pflichtmitgliedschaft
- Sofern Dateien beziehungsweise Dokumente hochgeladen werden, beispielsweise eine Vollmacht bei Antragstellung für eine andere Person, bitte darauf achten, dass diese nicht pass-wortgeschützt sind.

So sieht die Eingabemaske für die e-Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aus.

Im Falle von Unklarheiten bei der Vervollständigung der Daten stehen die Mitarbeiter der Bayerischen Ärzteversorgung gerne zur Verfügung. Der Befreiungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) ergeht wie bisher von der DRV in Textform. Auch das Versorgungswerk wird darüber elektronisch benachrichtigt. Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie der Arbeitgeber künftig anschließend über die Entscheidung informiert wird. Die Betroffenen sollten daher unbedingt weiterhin ihren Arbeitgeber über den Befreiungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) der DRV unterrichten.

Redaktion

GESETZLICHE VERANKERUNG DES BEFREIUNGSRECHTS

Im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen zur Adenauerschen Rentenreform 1957 fand eine breite sozialpolitische Diskussion statt, die nicht nur die Ausgestaltung von Beitragshöhe und Leistungen betraf, sondern auch die Frage, welche Gruppen in das staatliche Rentenversicherungssystem einbezogen werden sollten. Der Deutsche Bundestag verweigerte den Angehörigen der kammergebundenen Freien Berufe schließlich die Aufnahme in die gesetzliche Renten-

versicherung. Das bei selbständigen Freiberuflern eher unregelmäßige Berufseinkommen sowie sonstige Risikoaspekte passten nach damaliger Einschätzung strukturell nicht zur Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Der Gesetzgeber unterstrich die Verweisung auf die „Hilfe zur Selbsthilfe“ auch dadurch, dass er den angestellt tätigen Pflichtmitgliedern der seinerzeit schon vereinzelt bestehenden berufsständischen Versorgungswerke ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht in

der gesetzlichen Rentenversicherung (damals § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG), heute § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) einräumte. Mit dieser Befreiungsklausel – auch „Magna Charta“ der berufsständischen Versorgung genannt – wurde die Grundlage für die flächendeckende Einrichtung weiterer Versorgungswerke gelegt. Seither nutzen bei der Bayerischen Ärzteversorgung fast alle angestellten Mitglieder diese Befreiungsmöglichkeit.

Redaktion